



BUNDESARBEITSGERICHT

8 AZN 402/13
6 Sa 582/12
Sächsisches
Landesarbeitsgericht

BESCHLUSS

In Sachen

Deutsche Telekom AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden René
Obermann, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn,
Beklagte, Berufungsbeklagte und Beschwerdeführerin,
Prozessbevollmächtigte:

gegen

Kläger, Berufungskläger und Beschwerdegegner,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rudolf Hahn in Kanzlei Hahn &
Schaefer Rechtsanwälte, Johannesstraße 3, 99084 Erfurt,

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 22. August 2013 beschlos-
sen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Urteil des Sächsischen Landes-
arbeitsgerichts vom 28. Februar 2013 - 6 Sa 582/12 - wird
auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Der Streitwert wird auf 10.332,00 Euro festgesetzt.

Gründe

- I. Die Parteien streiten um den Bestand eines Arbeitsverhältnisses zwischen ihnen, nachdem der Kläger dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses infolge von Betriebsübergängen widersprochen hat. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers war vor dem Landesarbeitsgericht erfolgreich, das die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen hat. Dagegen richtet sich die auf Divergenz, eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sowie Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art. 103 Abs. 1 GG*) gestützte Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten. 1
- II. Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. 2
1. Soweit die Beschwerde auf Divergenz (*§§ 72a, 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG*) oder auf eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (*§§ 72a, 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG*) gestützt wird, ist sie unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat nicht - auch nicht verdeckt - die auf Seite 5 und Seite 8 der Beschwerdebegründung dargestellten Rechtssätze im Sinne von abstrakten, fallübergreifenden Rechtssätzen aufgestellt. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht ausdrücklich die seiner Entscheidung zugrunde liegende Rechtsprechung des Senats aufgeführt und sodann im Einzelfall die dort aufgestellten Rechtssätze angewendet. Es mag sein, dass dies aus der Sicht der Beklagten nicht ohne Rechtsfehler geschehen ist. Selbst wenn das Landesarbeitsgericht jedoch die Rechtsprechung des Senats falsch verstanden oder falsch angewendet hätte, liegt darin nicht notwendig die Aufstellung abstrakter, fallübergreifender Rechtssätze, die allein der Divergenz fähig oder einer Entscheidung wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzuführen wären. Die Beschwerdebegründung legt auch nicht dar, woraus sie die „verdeckte“ Aufstellung von Rechtssätzen folgert. 3
2. Auch soweit die Beschwerde die Verletzung des Anspruchs der Beklagten auf rechtliches Gehör rügt, ist sie nicht begründet. 4

a) Will der Beschwerdeführer geltend machen, das Landesarbeitsgericht habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem es seine Ausführungen nicht berücksichtigt habe, muss er konkret dartun, welches wesentliche Vorbringen das Landesarbeitsgericht bei seiner Entscheidung übergangen haben soll. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Die Gerichte brauchen nicht jedes Vorbringen in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu behandeln (*BVerfG 8. Oktober 2003 - 2 BvR 949/02 - zu II 1 a der Gründe, EzA GG Art. 103 Nr. 5; BGH 27. März 2003 - V ZR 291/02 - zu II 3 b bb (3) beta der Gründe, BGHZ 154, 288*). Nach § 313 Abs. 3 ZPO sollen die Entscheidungsgründe eine „kurze Zusammenfassung“ der Erwägungen enthalten, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht. Allein der Umstand, dass sich die Gründe einer Entscheidung mit einem bestimmten Gesichtspunkt nicht ausdrücklich auseinandersetzen, rechtfertigt daher nicht die Annahme, das Gericht habe diesen Gesichtspunkt bei seiner Entscheidung nicht erwogen. Vielmehr bedarf es besonderer Umstände (*BAG 22. März 2005 - 1 ABN 1/05 - BAGE 114, 157 = AP ArbGG 1979 § 72a Rechtliches Gehör Nr. 3 = EzA ArbGG 1979 § 72a Nr. 101*).

5

b) Das Landesarbeitsgericht hat sich in dem anzufechtenden Urteil (*Seite 9/10*) ausführlich mit dem Widerspruch des Klägers gegen einen weiteren Betriebsübergang auseinandergesetzt. Es trifft zu, dass es dabei der Rechtsauffassung der Beklagten, wie in der Beschwerdebeurteilung Seite 10 ff. zitiert, nicht gefolgt ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Landesarbeitsgericht die Rechtsauffassung der Beklagten nicht zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen habe. Wenn die Beklagte ausführt, dies sei nicht in „in der gebotenen Art und Weise“ geschehen, verwechselt sie den Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art. 103 Abs. 1 GG*) mit dem nicht existenten Recht, vor Gericht die eigene Rechtsauffassung durchsetzen zu können.

6

II. Von einer weitergehenden Begründung seines Beschlusses sieht der Senat zum einen nach § 72a Abs. 5 Satz 5 ArbGG ab, weil eine solche nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine

7

Revision zuzulassen ist und zum anderen deshalb, weil § 72a Abs. 5 Satz 4 ArbGG lediglich eine „kurze Begründung“ des Beschlusses verlangt.

IV. Die Beklagte hat nach § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Beschwerde zu tragen. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 GKG.

Hauck

Böck

Breinlinger

Kandler

Volz

Ausgefertigt

02.12.13

Erfurt,

als Urkundsbekanntgabe durch die Geschäftsstelle des
Hauptarbeitsgerichts

